

Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Volkenschwand (Bürgerhausbenutzungssatzung) vom 04.11.2025

Die Gemeinde Volkenschwand erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), folgende

Satzung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung des Bürgerhauses in der Gemeinde Volkenschwand (Kirchfeldstraße 1, 84106 Volkenschwand). Sie ist für alle Nutzer und Gäste verbindlich.
- (2) Das Bürgerhaus ist eine (öffentliche) Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Volkenschwand. Es ist eine Stätte der Begegnung und soll das soziale, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde fördern.
- (3) Das Bürgerhaus umfasst ein:
 - a. **Erdgeschoss**, bestehend aus Foyer, Schießstand inkl. Vorbereitungsraum und Umkleideraum, Büro, Stüberl mit Teeküche, Toilette

sowie ein
 - b. **Obergeschoss**: bestehend aus Foyer, Theatersaal inkl. Bühne und Vorbereitungsraum, Requisitenraum Theaterverein, Requisitenraum Trachtenverein, Teeküche, Toilette.
- (4) Die Parkplätze können während der Nutzungszeiten genutzt werden.
- (5) Die Benutzung des Außenbereiches muss vorab der Gemeinde angezeigt werden.

§2 Nutzungsberechtigte

- (1) Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtungen können sein:
 - a. Gemeinde Volkenschwand
 - b. Vereine, Verbände und sonstige (Sport)gruppen
 - c. Natürliche Personen

- d. Gewerbliche Veranstalter
- e. Sonstige Nutzer

- (2) Die Vergabe der Einrichtungen obliegt ausschließlich der Gemeinde Volkenschwand.
- (3) Anträge zur Nutzung der genannten Einrichtungen sind schriftlich oder per Mail durch den Benutzer in der Gemeinde Volkenschwand unter Angabe des gewünschten Nutzungsraumes/der Nutzungsräume und des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Einrichtung darf nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.
- (4) Der Gemeinde Volkenschwand ist im Rahmen einer jeweils zu schließenden Nutzungsvereinbarung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung wird von der Gemeinde Volkenschwand bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderte Einzelvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvereinbarung geregelt werden. Diesen Belegungsplan überwachen die von der Gemeinde beauftragten Personen. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde Volkenschwand rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über diese Satzung hinausgehen hinzugefügt werden.
- (6) Die Gemeinde Volkenschwand mit ihren Beauftragten übt das Hausrecht in den Einrichtungen aus.
- (7) Die Einrichtung kann nach vorheriger Beantragung auch für Veranstaltungen genutzt werden. An Veranstaltungen dürfen maximal 200 Personen teilnehmen.

§3 Nutzungserlaubnis

Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten des Bürgerhauses erfolgen durch die Gemeinde Volkenschwand und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

§4 Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer der Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschließlich Nebenräume und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

- (3) Die Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Räume besenrein zu übergeben. Die Endreinigung ist mit dem Bürgerhausbeauftragten zu vereinbaren. Die Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter.
- (4) Die verantwortliche Person ist für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich. Ferner hat sie dafür zu sorgen, dass sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr im Gebäude befindet.
- (5) Das Rauchen in den Innenräumen der Einrichtungen ist verboten.
- (6) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (7) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche (Vorstand, Veranstalter, Übungsleiter usw.) zuständig. Die Verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (8) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

§5

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§6

Haftung

- (1) Die Gemeinde Volkenschwand überlässt dem Benutzer die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsplan (sofern vorhanden) einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck überprüft zu haben. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in den Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind (im Belegungs- bzw. Mängelbuch einzutragen und) unmittelbar der Gemeinde Volkenschwand schriftlich zu melden.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzungszeit verursacht werden.
- (3) Die Gemeinde Volkenschwand behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen.

Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.

- (4) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Gemeinde Volkenschwand die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände.
- (5) Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Gemeinde Volkenschwand freizustellen.
- (6) Die Haftung der Gemeinde Volkenschwand als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (7) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde Volkenschwand erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Räume des Bürgerhauses Gebühren nach Maßgabe der gültigen Bürgerhaus-Gebührensatzung der Gemeinde Volkenschwand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2025 in Kraft.

GEMEINDE VOLKENSCHWAND, 04.11.2025



Franz Högl
Erster Bürgermeister

